

Zusatzvereinbarung zum

VERTRAG

für die Durchführung von psychotherapeutischen Abklärungen und Behandlungen zu Lasten der Invalidenversicherung (gültig seit 1. April 2007)

zwischen

der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP

der Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ASP

dem Schweizerischen Berufsverband für Angewandte Psychologie SBAP

(nachstehend als „Verbände“ oder „Berufsverbände“ bezeichnet)

und

**dem Bundesamt für Sozialversicherungen ('BSV')
Geschäftsfeld Invalidenversicherung (IV)**

Die Vertragsparteien haben sich darüber verständigt, den Artikel 2.1 „Zulassungsvoraussetzungen“ des oben erwähnten Vertrages aufgrund der Einführung des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe PsyG per 1. April 2013 zu streichen und durch folgenden neuen Artikel 2.1 zu ersetzen:

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Berechtigt zur Durchführung der Psychotherapie als medizinische Eingliederungsmassnahme zu Lasten der Invalidenversicherung sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, welche

- eidgenössisch anerkannt sind;
- die kantonale Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung als Psychotherapeut/Psychotherapeutin besitzen;
- dem vorliegenden Vertrag durch schriftliche Beitrittserklärung vorbehaltlos zugestimmt haben.

Durch die Anpassung des Artikels 2.1 wird auch der Artikel 2.2 tangiert. Er lautet neu:

2.2 Verfahren

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, welche die Anforderungen gemäss Ziffer 2.1 erfüllen und zu Lasten der Invalidenversicherung tätig werden wollen, haben einen Antrag auf Vertragsbeitritt an einen der drei Verbände zu stellen. Dem Antrag ist die kantonale Berufsausübungsbewilligung gemäss Artikel 2.1 beizulegen.

Die Verbände bestätigen der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bei Erfüllung der Bedingungen gemäss Artikel 2.1 den Vertragsbeitritt. Mit dieser Mitteilung ist anerkannt, dass die Vertragstherapeutin bzw. der Vertragstherapeut die Anforderungen der Invalidenversicherung gemäss Artikel 26bis Absatz 1 IVG erfüllt. Die Verbände teilen dem BSV den Namen der Vertragstherapeutin bzw. des Ver-

tragstherapeuten in geeigneter Form mit. Das BSV führt eine entsprechende Liste und publiziert diese periodisch.

Der Absatz „Die Verbände prüfen im Auftrag des BSV, ob die in Artikel 2.1 aufgeführten Kriterien erfüllt sind. Sie können die Bearbeitungskosten, maximal jedoch CHF 800.00, der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller direkt in Rechnung stellen.“ wurde somit aus Artikel 2.2 gestrichen.

Diese Zusatzvereinbarung tritt rückwirkend per 1. April 2013 in Kraft und gilt für die ab diesem Datum erfolgten Anmeldungen zum Vertrag.

Datum der Zusatzvereinbarung: 31. Juli 2013

Bern, 20. August 2013


Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP



Peter Sonderegger, Präsident FSP

Zürich, 22. August 2013

Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ASP



Gabriela Rüttimann, Präsidentin

Zürich, 24. 8. 2013

Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie SBAP



Heidi Aeschlimann, Präsidentin

Bern, 4.9.2013

Bundesamt für Sozialversicherungen, Geschäftsfeld Invalidenversicherung



Stefan Ritler, Vizedirektor